Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 10.

(Nr. 12236.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361). Vom 3. März 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Abs. 1 des § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) erhält folgende Fassung:

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags der Vollsitzung ferngeblieben oder gemäß der Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag ausgeschlossen ist, wird von der Entschädigung ein Betrag von 50 Mark abgezogen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 an in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12237.) Gesetz zur Änderung des Staatsschuldenverwaltungsgesetzes. Vom 10. März 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 4. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 133) zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) erhält folgende Fassung:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 wird dahin geändert:

a) § 10 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 63):

Sie besteht aus acht Abgeordneten des Landtags, zwei Mitgliedern des Staatsrats und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer.

b) § 11:

Der Landtag und der Staatsrat wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder der Staatsschuldenkommission mit Stimmenmehrheit auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Landtag oder Staatsrate. Beim Ablaufe der Wahlperiode oder bei Auflösung des Landtags bleiben die ausscheidenden Landtagsmitglieder bis zum Eintritt ihrer Nachfolger tätig. Das gleiche gilt für die vom Staatsraate gewählten Mitglieder beim Ablauf ihrer Wahlzeit.

c) § 12:

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder des Landtags sein müssen. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen der Kommission sowie die Wahrnehmung von Terminen und die Vornahme außerordentlicher Revisionen gelten für die aus dem Landtag und dem Staatsrat entsandten Mitglieder der Kommission als Teilnahme an einer Ausschußsitzung im Sinne der Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder des Landtags oder des Staatsrats.

d) § 13 fällt weg.

e) Im § 15 werden ersetzt

1. im Abs. 1 die Worte „der Kammern" und „den beiden Kammern" durch die Worte „des Landtags" und „dem Landtage",
2. im Abs. 2 die Worte „den Kammern" durch die Worte „dem Landtage".

f) Im § 17 Abs. 1 werden die Worte „von den Kammern" ersetzt durch die Worte „vom Landtage".

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12238.) **Verordnung zur Abänderung des Artikel 13 der preußischen Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562) sowie zur Ergänzung des Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vom 20. Dezember 1899 (Waldeck. Reg. Bl. S. 237). Vom 20. Februar 1922.**

I.

Artikel 13 der preußischen Verordnung vom 16. November 1899 erhält folgende Fassung:

Die Ehelichkeitserklärung wird von dem Justizminister erteilt, welcher diese Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

II.

Artikel 12 der waldeckischen Verordnung vom 20. Dezember 1899 wird dahin ergänzt:

Der preußische Justizminister kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Ehelichkeitserklärung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Berlin, den 20. Februar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12239.) **Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin. Vom 6. März 1922.**

Auf Grund der §§ 1, 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) wird nach Anhörung des Provinziallandtags für die Provinz Brandenburg sowie des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung in Berlin verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Bezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg wird auf den Stadtbezirk Berlin ausgedehnt.

§ 2.

Die aus der Anlage hervorgehenden Änderungen der Satzungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg werden genehmigt.

§ 3.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und erläßt die zu ihrer Ausführung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 6. März 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg hat in der Hauptversammlung vom 6. Dezember 1921 beschlossen, ihre Satzungen vom 3. August 1895 (Gesetzsamml. S. 376) wie folgt zu ändern:

1. In der Satzungsüberschrift und im § 1 ist hinter dem Worte „Brandenburg" anzufügen: „und für Berlin".

2. Im § 2 — letzter Absatz — ist hinter der angezogenen Gesetzsammlungsstelle einzuschalten: „und 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41 ff.*)“; ferner ist folgende Fußnote anzubringen: „*) Im nachfolgenden kurz „Gesetz“ genannt.“

3. Es haben zu lauten:

a) der § 3: „Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden nach den Vorschriften in §§ 5 bis 7 des Gesetzes gewählt mit der Maßgabe, daß ehemalige Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke wählbar sind, wenn sie bei Anwendung der Vorschriften des § 6 des Gesetzes auf die Wählbarkeit während eines Zeitraumes von 15 Jahren innerhalb des Kammerbezirkes wählbar gewesen sein würden.“

b) der § 4: „Die Zahl der nach § 3 zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer beträgt 112. Die Wahlbezirke und die Anzahl der in ihnen zu wählenden Mitglieder sind folgende:

Landkreis	Mitglieder
1. Angermünde	4
2. Beeskow-Storkow	3
3. Jüterbog-Luckenwalde	3
4. Niederbarnim	5
5. Oberbarnim nebst Stadtkreis Eberswalde	4
6. Osthavelland	4
7. Ostprignitz	4
8. Prenzlau	5
9. Ruppin	4
10. Templin	3
11. Westhavelland	3
12. Zauch-Belzig nebst Stadtkreis Brandenburg	4
13. Westprignitz	5
14. Teltow	3
15. Arnswalde	3
16. Friedeberg (Nm.)	3
17. Guben nebst Stadtkreis Guben	3
18. Calau	3
19. Königsberg (Nm.)	5
20. Cottbus nebst Stadtkreis Cottbus	3
21. Crossen	3
22. Landsberg a. d. W. nebst Stadtkreis Landsberg	4
23. Lebus	5
24. Luckau	3
25. Lübben	2
26. Soldin	4
27. Sorau nebst Stadtkreis Forst	3
28. Spremberg	2
29. Sternberg Ost	3
30. Sternberg West nebst Stadtkreis Frankfurt a. d. O.	3
31. Züllichau-Schwiebus	3
32. Stadtbezirk Berlin	3“

c) der § 5: „Von den nach § 3 gewählten Mitgliedern scheiden die Vertreter der Wahlbezirke 1 bis 7 und 15 bis 23 mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1923 aus, die Vertreter der übrigen Wahlbezirke 8 bis 14 und 24 bis 32 mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1926. In beiden Fällen finden alsdann gemäß § 11 des Gesetzes Neuwahlen jeweils auf 6 Jahre statt.“

4. Im § 6 ist das Wort „außerordentlichen“ zu streichen und statt „scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus“ zu setzen: „scheiden erstmalig mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1923, dann regelmäßig nach 3 Jahren aus“.

5. Im § 7 haben Satz 1 und 2 in zwei Absätzen zu lauten: „Die Landwirtschaftskammer wird jährlich mindestens einmal zusammenberufen.

Sie ist, abgesehen vom Fall des § 12 Abs. 2 des Gesetzes und des § 10 Abs. 3 der Satzung, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.“

Mit dem Worte „Über“ beginnt ein neuer (dritter) Absatz, in dem das Wort „Bekanntgebung“ durch „Bekanntgabe“ zu ersetzen ist.

Die Sätze 4 und 5 bilden Abs. 4.

6. Im § 8 — erste Zeile — ist das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

Bei Nr. 2 ist das Wort „Etats“ durch „Haushaltsplans“ zu ersetzen.

Bei Nr. 4 ist das Wort „Anleihen“ mit einem Sternchen zu versehen, das auf folgende anzubringende Fußnote hinweist: „*) Abgesehen von der Aufnahme laufender Kredite zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte.“

Nr. 5 fällt weg.

Bei Nr. 8 ist das Wort „außerordentlichen" zu streichen.

Nr. 13 fällt weg.

7. Im § 10 wird der bisherige erste Absatz in vier Absätze zerlegt, von denen der erste aus den Sätzen 1, 2, der zweite aus den Sätzen 3 bis 5, der dritte aus den Sätzen 6 bis 8 und der vierte aus den Sätzen 9, 10 gebildet wird. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

Im Satz 2 sind die Worte „von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen" durch „von zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen, von denen das eine der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß" zu ersetzen.

Im Satz 6 sind die Worte „Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§ 11)" durch „Bekanntmachungen in der im § 11 vorgeschriebenen Weise" zu ersetzen.

Am Schlusse des Satzes 7 sind die Worte „oder die Einladung durch eingeschriebenen Brief" anzufügen, am Schlusse des Satzes 8 die Worte „oder mindestens $^3/_4$ der stimmberechtigten Kammermitglieder die Beschlußfassung beantragen".

Im § 10 ist hinter dem Worte „Gutachten" einzuschalten: „von grundsätzlicher Bedeutung".

8. Im § 11 — 2. Absatz — hat der Satz bis zum Semikolon zu lauten: „Die Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 3 erfolgen durch das Amtsblatt der Landwirtschaftskammer und die Amtsblätter der beiden Regierungsbezirke;".

Das Schlußwort „Staats-Anzeiger" ist durch „Reichs- und Staats-Anzeiger" zu ersetzen.

9. Im § 12 ist das Wort „ordentlichen" zu streichen.

10. Im § 13 sind die Worte „nicht auf Kündigung" durch „planmäßig" zu ersetzen.

Satz 2 hat zu lauten: „Über das Pensionsdienstalter ist bei Aushändigung der Bestallungsurkunde Bestimmung zu treffen."

Im 2. Absatze sind die Worte „§ 19 Abs. 5 des Gesetzes" durch „§ 19 Abs. 5 des genannten Disziplinargesetzes" zu ersetzen.

Aus dem letzten Satze des bisherigen Abs. 3 wird ein neuer Absatz (4) gebildet.

(Nr. 12240.) Verordnung über die Errichtung von Landwirtschaftskammern. Vom 6. März 1922.

Auf Grund der §§ 1, 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) wird nach Anhörung des Provinzialausschusses der Restprovinz Posen, des Westpreußischen Provinzialausschusses und des Kommunallandtages für Hohenzollern verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die Grenzmark Posen-Westpreußen und für den Regierungsbezirk Sigmaringen werden auf Grund der beiliegenden Satzungen Landwirtschaftskammern errichtet.

§ 2.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, Änderungen der vorbezeichneten Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck oder die Vertretung der Landwirtschaftskammer betreffen, selbständig zu genehmigen.

§ 3.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und erläßt die zu ihrer Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen.

Berlin, den 6. März 1922.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

Satzung der Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen.

§ 1. Die Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen hat ihren Sitz in Schneidemühl.

§ 2. Die Landwirtschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesamtbelange der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere körperschaftliche Organisation des Berufsstandes der Landwirte und den technischen Fortschritt der Landwirtschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat sich nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zu äußern, die die allgemeinen Belange der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Belange ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die den Ausbau des ländlichen Kreditwesens und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirtschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke übernimmt sie die Anstalten, die von den früheren Landwirtschaftskammern der Provinzen Westpreußen und Posen im Gebiete der Grenzmark eingerichtet waren und den Staatskommissaren zur zwischenzeitlichen Verwaltung übergeben worden sind. Auch kann die Landwirtschaftskammer Vereine und Genossenschaften, die die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§ 3. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 7 des Gesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) gewählt.

§ 4. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer beträgt 16. Wahlbezirke sind die Landkreise. Zu je einem Wahlbezirke werden verbunden der Stadtkreis Schneidemühl mit dem Netzekreise, der Kreis Bomst mit dem Kreise Fraustadt. Zu wählen sind in den Wahlbezirken Dt. Krone und Schlochau je 3, in den Wahlbezirken Flatow, Netzekreis, Meseritz, Schwerin a. W. und Fraustadt je 2 Mitglieder.

§ 5. Von den gewählten Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Schlochau, Flatow, Netzekreis und Meseritz aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Dt. Krone, Schwerin a. W. und Fraustadt scheiden nach sechs Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§ 6. Die durch Zuwahl der Landwirtschaftskammer berufenen Mitglieder (§ 14 des Gesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1920) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§ 7. Die Landwirtschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des § 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirtschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 8. Der Landwirtschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die Wahl und die Befugnisse des geschäftsleitenden Beamten;

3. die Regelung der dienstlichen Verhältnisse, einschließlich der Besoldung der Beamten;
4. die jährliche Feststellung des Haushalts und der auszuschreibenden Umlagen;
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers;
6. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum;
7. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen (§ 10 des Gesetzes);
8. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes);
9. die Zuwahl von Mitgliedern (§ 14 des Gesetzes);
10. die Bildung von Ausschüssen nach § 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgabe dieser Ausschüsse;
11. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für bare Auslagen (§ 16 des Gesetzes);
12. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
13. die Änderung der Satzung;
14. die im § 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirtschaftlichen oder zweckverwandten Vereinen.

§ 9. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Mitgliedern. Für jedes dieser 3 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Behinderungsfalle des betreffenden Mitglieds an dessen Stelle einzuberufen ist. Wenn sowohl ein Mitglied wie dessen Stellvertreter verhindert sind, so kann der Vorsitzende einen anderen Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, die die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirtschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirtschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, eine Sitzung der Landwirtschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt, berufen. Die Berufungen der Landwirtschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatt (§ 11) und durch besondere Einladung in beiden Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die der Landwirtschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder die sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, die von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§ 11. Die von der Landwirtschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen bis zur näheren Bestimmung der Landwirtschaftskammer durch das Regierungsamtsblatt.

§ 12. Änderungen der Satzung müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller Mitglieder angenommen sein.

§ 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirtschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten

geltenden Vorschriften. Über die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen. Den Witwen und Waisen dieser Beamten wird nach den gleichen Sätzen Fürsorge gewährt wie den Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten.

In betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen dem Vorstand der Landwirtschaftskammer gegen deren Beamte in demselben Umfange beigelegt wird, wie sie nach § 19 Abs. 5 des vorbezeichneten Gesetzes den Provinzialbehörden gegenüber ihren Beamten zusteht. Über Beschwerden gegen solche Verfügungen des Vorstandes entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten endgültig.

Über die Anstellung und die Entlassung ihrer Beamten bestimmt die Landwirtschaftskammer selbständig ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde.

Satzung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

§ 1. Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Sigmaringen hat ihren Sitz in Sigmaringen.

§ 2. Die Landwirtschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere körperschaftliche Organisation des Berufsstandes der Landwirte und den technischen Fortschritt der Landwirtschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, die die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die den Ausbau des ländlichen Kreditwesens und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirtschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesamte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern, soweit solche nicht auf Anordnung der Aufsichtsbehörde ohne weiteres auf die Landwirtschaftskammer übergehen, auf Antrag der Zentralstelle zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen. Sie ist ferner befugt, mit den bisherigen örtlichen Gliederungen der Zentralstelle in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den in Betracht kommenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirtschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften zur Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und der Märkte bleibt der Landwirtschaftskammer gegebenenfalls nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften vorbehalten.

§ 3. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern in der Fassung vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) gewählt.

§ 4. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer beträgt 10. Die vier Oberamtsbezirke bilden einen Wahlbezirk.

§ 5. Von den gewählten Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl fünf aus, die durch Los zu bestimmen sind, so daß von der zweiten Wahl an für alle Mitglieder ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds während der Wahlzeit tritt an dessen Stelle für den Rest der Wahlzeit ohne Vornahme einer Ersatzwahl der Anwärter, der demselben Wahlvorschlag angehört oder, wenn

dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach der Reihenfolge der Benennung an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Anwärter nicht vorhanden, so bleibt die Mitgliedstelle unbesetzt.

§ 6. Das durch Zuwahl der Landwirtschaftskammer (§ 14 des Gesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1920) berufene Mitglied scheidet nach 3 Jahren aus seiner Stellung aus, soweit es nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit berufen worden ist.

§ 7. Die Landwirtschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des § 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirtschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 8. Der Landwirtschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die Wahl und die Befugnisse des geschäftsleitenden Beamten;
3. die Regelung der dienstlichen Verhältnisse, einschließlich der Besoldung der Beamten;
4. die jährliche Feststellung des Haushaltsvoranschlags und der auszuschreibenden Umlagen;
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers;
6. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum;
7. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen (§ 10 des Gesetzes);
8. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes);
9. die Zuwahl von Mitgliedern (§ 14 des Gesetzes);
10. die Bildung von Ausschüssen nach § 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
11. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für bare Auslagen (§ 16 des Gesetzes);
12. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
13. die Änderung der Satzung;
14. die im § 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§ 9. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für jedes dieser weiteren Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Behinderungsfalle des betreffenden Mitglieds an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirtschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirtschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirtschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirtschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§ 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die der Landwirtschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind oder die sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat.

Anträge und Gutachten, die von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirtschaftskammer zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

§ 11. Die von der Landwirtschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Diese Bekanntmachungen erfolgen bis zur näheren Bestimmung durch die Landwirtschaftskammer durch das Amtsblatt der Regierung Sigmaringen.

§ 12. Änderungen der Satzung müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller Mitglieder angenommen sein.

§ 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirtschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Über die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen. Den Witwen und Waisen dieser Beamten wird nach den gleichen Sätzen Fürsorge gewährt wie den Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten.

In bezug auf die Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen dem Vorstande der Landwirtschaftskammer gegen deren Beamte in demselben Umfange beigelegt wird, wie sie nach § 19 Abs. 5 des vorbezeichneten Gesetzes den Provinzialbehörden gegenüber ihren Beamten zusteht. Über Beschwerden gegen solche Verfügungen des Vorstandes entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten endgültig.

Über die Anstellung und Entlassung ihrer Beamten bestimmt die Landwirtschaftskammer selbständig ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde.

(Nr. 12241.) Erlaß, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 3. März 1922.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in den Anlagen I und II des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. März 1922 ab durchweg um 900 v. H. erhöht. Der Erlaß vom 20. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 542), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen, wird mit dem Ablaufe des 28. Februar 1922 aufgehoben.

Berlin, den 3. März 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niedersächsischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Osnabrück, für die Herstellung einer elektrischen Überlandzentrale in den Landkreisen Bersenbrück, Iburg, Melle, Osnabrück und Wittlage im Regierungsbezirk Osnabrück, Lübbecke und Halle im Regierungsbezirke Minden, Diepholz im Regierungsbezirke Hannover und Tecklenburg im Regierungsbezirke Münster, durch die Amtsblätter der Regierung in Osnabrück Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 14. Januar 1922, der Regierung in Minden Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 14. Januar 1922, der Regierung in Hannover Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 14. Januar 1922, und der Regierung in Münster Nr. 2 S. 29, ausgegeben am 14. Januar 1922;
2. das am 17. Oktober 1921 vom Preußischen Staatsministerium vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Rummelsdeisbeck in Glinstedt im Kreise Zeven durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 52A S. 253, ausgegeben am 31. Dezember 1921;
3. das am 17. Oktober 1921 vom Preußischen Staatsministerium vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Rhader Bruchwiesen in Rhade im Kreise Zeven durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 52A S. 254, ausgegeben am 31. Dezember 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Dezember 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf für die Erweiterung des Elektrizitätswerkes und für den Bau einer Bade- und Schwimmanstalt, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 14. Januar 1922;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Dezember 1921, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen am 28. Juni 1921 beschlossenen X. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter der Regierung in Magdeburg Nr. 4 S. 28, ausgegeben am 28. Januar 1922, der Regierung in Merseburg Nr. 4 S. 19, ausgegeben am 28. Januar 1922, und der Regierung in Erfurt Nr. 4 S. 21, ausgegeben am 28. Januar 1922;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Dezember 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau von Starkstromfernleitungsanlagen von Oberlar bei Troisdorf bis in die Gegend von Herchen einschließlich zugehöriger Schaltstationen mit Anschlußgeleisen, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 6 S. 45, ausgegeben am 4. Februar 1922;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1922, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein am 22. November 1921 beschlossenen Änderungen der Satzung des Verbandes, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 5 S. 41, ausgegeben am 4. Februar 1922;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat — Verwaltung für Handel und Gewerbe — für die Eindeichung der Luneplate, durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 4 S. 19, ausgegeben am 28. Januar 1922;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Waldenburg i. Schl. für die Herstellung elektrischer Fernleitungen innerhalb der Kreise Landeshut und Bolkenhain, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 6 S. 29, ausgegeben am 11. Februar 1922;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Januar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bonn für die Schaffung eines Wasserrückhaltebeckens, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 7 S. 49, ausgegeben am 11. Februar 1922;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rotenburg a. F. für die Herstellung einer Hochspannungsfernleitung, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 6 S. 38, ausgegeben am 11. Februar 1922;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1922, betreffend die Genehmigung der in der Verhandlung des Verwaltungsrats der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft vom 18. Januar 1922 beschlossenen Änderungen
    a) des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851,
    b) der Satzung der Neuen Westpreußischen Landschaft,

    durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 6 Sonderblatt, ausgegeben am 15. Februar 1922;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Letmathe i. W. für die Herstellung einer Starkstromfernleitung von Ronsdorf im Kreise Lennep nach Grüne (Gemeinde Oestrich), durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 7 S. 90, ausgegeben am 18. Februar 1922;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Duderstadt für den Bau eines Hochspannungsleitungsnetzes zur Versorgung der Gemeinden des Kreises mit elektrischer Kraft, durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 8 S. 25, ausgegeben am 25. Februar 1922;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gronau i. W. für die Errichtung eines Zollamts nebst zwei Dienstwohnungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 9 S. 93, ausgegeben am 4. März 1922;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Februar 1922, betreffend die Genehmigung der vom Verwaltungsrate der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft am 11. Januar 1922 beschlossenen Änderungen der Bestimmungen
    a) der §§ 29, 43 und 47 Teil II des revidierten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851,
    b) des § 6 des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft,

    welche die Vorschriften über die Amtsdauer der dort genannten Landschaftsbeamten enthalten,

    durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 6 Sonderblatt, ausgegeben am 15. Februar 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.